

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes**

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

A. Problem

Mit Beschluss vom 26.03.2015 stellte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg fest (OVG 1 S 19.15), dass eine Festsetzung von mehr als sechs verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch Aufteilung der Gemeindegebiete mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar sei. Die örtlich beschränkte Freigabe eines verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages bewirke, dass dieser Sonn- oder Feiertag insgesamt und nicht nur für den betreffenden Gemeindeteil verbraucht sei. Das Gericht hat diese Auffassung mit dem Ausnahmecharakter des § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) begründet. Gesetzliche Regel sei, wie es der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz erfordere, die Sonn- und Feiertagsruhe. Als Ausnahmevorschrift müsse § 5 Absatz 1 BbgLÖG daher im Zweifel eng ausgelegt werden.

Zwar ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz verfassungsrechtlich insoweit nicht zu beanstanden. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme bei der Interpretation des § 5 Absatz 1 Satz 1 BbgLÖG hinsichtlich einer gemeinde- oder stadtteilbezogenen Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen lassen jedoch eine Gesetzesänderung zur Verbesserung der Rechtsklarheit als geboten erscheinen.

Zudem wird mit der Gesetzesänderung den hervorgetretenen besonderen Bedürfnissen großer Gemeindegebiete besser entsprochen, indem in Gemeindeteilen einmalig im Jahr eine zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass kleinerer und regional begrenzter Veranstaltungen festgelegt werden kann.

B. Lösung

Mit der Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes soll insbesondere der Bedeutung regionaler Ereignisse für das Gemeinwohl, den sozialen Zusammenhalt der Gemeinden bzw. der Lebensräume der Bürger Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sollen Klarstellungen und Anpassungen bestehender Regelungen vorgenommen werden, um die Anwendungsfreundlichkeit des Gesetzes zu erhöhen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Gesetzesänderung ist erforderlich, um der Bedeutung regionaler Ereignisse in zunehmend größeren Gemeindegebieten besser Rechnung zu tragen. Mit der Gesetzesänderung soll den Städten und Gemeinden zusätzlich zu den bereits bestehenden Ausnahmen auf Grund eines besonderen Ereignisses die Möglichkeit eröffnet werden, den Verkaufsstellen eines räumlich definierten Gemeindegebietes aus Anlass eines dort stattfindenden regionalen Ereignisses (traditionelle Vereins- oder Straßenfeste oder besonderen Jubiläen), welches den an das besondere Ereignis nach § 5 Absatz 1 BbgLÖG gestellten Anforderungen gerade nicht entspricht, die Öffnung zu gestatten.

Mit den vorgenommenen Klarstellungen und Anpassungen wird die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg zur stadtteilbezogenen Freigabe von Sonn- und Feiertagsöffnungen berücksichtigt. Die Möglichkeit der gebietsbeschränkten Sonn- und Feiertagsöffnung bei gleichzeitigem Verbrauch der Möglichkeit der Sonn- und Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet wird explizit geregelt.

II. Zweckmäßigkeit

Die Zweckmäßigkeit der Gesetzesänderung ist gegeben, da für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung durch die Klarstellung, dass eine gebietsbeschränkte Sonn- und Feiertagsöffnung mit dem Verbrauch der Möglichkeit der Sonn- und Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet einhergeht, Rechtssicherheit geschaffen wird.

Durch die Einführung der Ladenöffnungsmöglichkeit aus Anlass eines regionalen Ereignisses können die Ausnahmemöglichkeiten nach § 5 BbgLÖG zudem flexibler genutzt werden.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Anwendung des geänderten BbgLÖG wird sich positiv auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung auswirken, weil die geänderten Einzelregelungen klarer sowie verständlicher sind und die Rechtssicherheit bei der Anwendung des BbgLÖG erhöhen.

D. Zuständigkeiten

Für die Änderung des BbgLÖG ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zuständig.

Gesetzentwurf für ein

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Vom 27. November 2006 (GVBl. IS. 158) geändert durch das Gesetz vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I [Nr. 46]) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 dürfen Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Über Absatz 1 hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gemeindegebiet beschrieben ist, festgesetzt. Die Öffnung von Verkaufsstellen nach Satz 1 führt zum Verbrauch der Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das betroffene Gemeindegebiet und ist innerhalb des gesamten Gemeindegebiets an bis zu fünf Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.“

- (3) Eine Öffnung nach den Absätzen 1 und 2 darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter „oder an mehr als zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

[...]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) erhielten die Länder die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Ladenschlusses (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG). Mit dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I [Nr. 46]) ist für das Land Brandenburg das Ladenschlussrecht neu geregelt worden.

Das im Grundgesetz verankerte Religionsverfassungsrecht (Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz und Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung) schützt den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Nach der Rechtsprechung fördert und schützt die Sonn- und Feiertagsgarantie nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit, sondern ist auch gleichzeitig Garant für die Wahrnehmung von anderen Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen – so etwa der Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz) oder die Erholung und Erhaltung der Gesundheit (Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz). In seiner Entscheidung vom 1. Dezember 2009 führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass die typische Geschäftstätigkeit am Sonntag unterbleiben solle (1 BvR 2857/07). Gerade von der Ladenöffnung geht jedoch eine Geschäftstätigkeitswirkung aus, die grundsätzlich den Werktagen zuzuordnen ist und auch diejenigen betrifft, die weder arbeiten müssen noch einkaufen wollen. Das gesetzliche Schutzkonzept für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe muss diese Tage erkennbar als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts genüge ein jegliches wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstellenninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse potentieller Käufer grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Der Sonn- und Feiertagsschutz ist auch in Artikel 14 der Verfassung des Landes Brandenburg festgeschrieben und im Gesetz über die Sonn- und Feiertage näher ausgestaltet.

Die Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes berücksichtigt dies, indem Rahmenbedingungen vorgegeben werden, wonach eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur ausnahmsweise durch Freigabeentscheidung der Verwaltung und in nur engen Grenzen zulässig ist. Eine Öffnungsmöglichkeit der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ist nur ausnahmsweise erlaubt. Dabei werden die unterschiedlichen Interessen der Händler und Verbraucher sowie der Sonn- und Feiertagsschutz jeweils abgewogen und in Einklang gebracht. Mit der Gesetzesänderung wird eine Differenzierung zwischen der Möglichkeit einer Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet an maximal fünf Sonn- oder Feiertagen aus Anlass eines besonderen Ereignisses und der Möglichkeit einer Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse für maximal fünf Gemeindeteile vorgenommen. Für beide Möglichkeiten wird zur Erhöhung der Rechtsklarheit explizit eine Regelung hinsichtlich eines Verbrauchs aufgestellt. Die Zahl der Öffnungsmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen bezogen auf eine Verkaufsstelle oder einen Gemeindeteil beträgt somit weiterhin maximal sechs, die Zahl der Öffnungsmöglichkeiten an Sonn- oder Feiertagen insgesamt in einem

Gemeindegebiet maximal zehn. Durch diese Differenzierung wird nunmehr der Bedeutung regionaler Ereignisse für das Gemeinwohl, den sozialen Zusammenhalt der Gemeinden bzw. der Lebensräume der Bürger besser Rechnung getragen. Die Gemeinden werden mit der Änderung des Ladenöffnungsgesetzes ermächtigt, bei vorliegenden Voraussetzungen für ein regionales Ereignis die Öffnung von Verkaufsstellen gemeinde- oder stadtteilbezogen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag bei gleichzeitigem Verbrauch für diesen Gemeinde- bzw. Stadtteil freizugeben.

Durch die Festlegung der maximal möglichen Sonn- oder Feiertagsöffnungen auf zehn Sonn- oder Feiertage im Jahr wird der verfassungsrechtlich verankerte Sonn- und Feiertagsschutz gewährleistet. Eine vergleichbare Regelung im Berliner Ladenöffnungsgesetz ist durch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht beanstandet worden.

Die Begrenzung auf insgesamt zehn Sonn- und Feiertagsöffnungen für das gesamte Gemeindegebiet wurde im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Berliner Regelung als mit dem Regel-Ausnahme-Verhältnis konform begründet. Zu einer unzulässigen Ausweitung der möglichen Ladenöffnungen an Sonntagen und Feiertagen kommt es nicht.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG 1 S 19.15), wonach eine Festsetzung von mehr als sechs verkaufsoffenen Sonntagen und Feiertagen durch Aufteilung der Gemeindegebiete mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar sei, war eine klarstellende Regelung zur Möglichkeit der stadt- oder gemeindeteilbezogenen Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen und Feiertagen bei gleichzeitigem Verbrauch dieses verkaufsoffenen Sonntages oder Feiertages für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich.

Weitere Änderungen werden im Einzelnen begründet.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1.

a)

Mit der Beschränkung der Anzahl der möglichen Sonn- und Feiertagsöffnungen aus Anlass eines besonderen Ereignisses auf die Zahl fünf wird gewährleistet, dass es auch mit Einführung der Öffnungsmöglichkeit aus Anlass eines besonderen regionalen Ereignisses nach dem neuen Absatz 2 für die einzelne Verkaufsstelle zu keiner Ausweitung der Ladenöffnungsmöglichkeiten an Sonntagen und Feiertagen auf mehr als sechs kommt. Insoweit wird dem verfassungsmäßigen Grundsatz, dass die Sonntagsruhe die Regel und eine möglicherweise auf das gesamte Gemeindegebiet bezogene sonntägliche oder feiertägliche Öffnung der Verkaufsstellen die Ausnahme darstellt, Rechnung getragen.

Die Öffnungsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann sich auf das gesamte Gemeindegebiet erstrecken oder nach Satz 3 auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden. Ausdrücklich geregelt ist nunmehr der Umstand, dass auch eine gebiets-

beschränkte Sonn- oder Feiertagsöffnung im Sinne von Satz 3 den Verbrauch des möglichen verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages für das gesamte Gemeindegebiet zur Folge hat.

Das besondere Ereignis muss wie bisher die Kriterien eines hohen Besucherstroms auch durch auswärtige Besucher erfüllen.

b)

Absatz 2 eröffnet bestimmten Verkaufsstellen abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten und unabhängig bzw. über Absatz 1 hinausgehend eine Möglichkeit zur Sonn- oder Feiertagsöffnung. Allerdings findet sich hier wie in Absatz 1 eine zeitliche Beschränkung und über die Anforderungen des Absatz 1 hinausgehend eine sachliche und räumliche Eingrenzung. Die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung nach Absatz 2 ist nur aus Anlass eines regionalen Ereignisses gegeben, welches sich durch einen ausgeprägten regionalen Bezug auszeichnet. Ein solcher kann insbesondere bei traditionellen Vereins- oder Straßenfesten oder besonderen Jubiläen gegeben sein. Die Öffnungsmöglichkeiten dürfen diesbezüglich nur denjenigen Verkaufsstellen eingeräumt werden, welche von dem regionalen Ereignis direkt betroffen sind bzw. räumlich nah am Ort des Geschehens liegen.

Durch die Einführung der Öffnungsmöglichkeit aus Anlass eines regionalen Ereignisses wird der Bedeutung regionaler Ereignisse für das Gemeinwohl, den sozialen Zusammenhalt der Gemeinden bzw. der Lebensräume der Bürger Rechnung getragen. Die Anforderungen an ein solches regionales Ereignis sind damit niedrigschwelliger anzusetzen als für überregional bedeutsame besondere Ereignisse im Sinne von Absatz 1.

Die Freigabe dieses verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages erfolgt wie bei der Öffnungsmöglichkeit nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung der Gemeinde. Diese hat im Rechtsetzungsverfahren umfassend zu prüfen und abzuwägen, ob die mit dem Erfordernis des Ortsbezuges enger gefassten Vorgaben eine Öffnung der Verkaufsstellen nach Absatz 2 rechtfertigen.

Mit der Regelung, dass ein Verbrauch des verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages hinsichtlich des jeweiligen Gebietes eintritt, und mit der Festlegung der Höchstzahl von verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen im gesamten Gemeindegebiet aus Anlass eines regionalen Ereignisses soll sichergestellt werden, dass das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis von Sonntagsruhe und Sonntagsöffnung gewahrt bleibt.

c)

Absatz 3 berücksichtigt die besondere Bedeutung der gesetzlichen Feiertage. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird an diesen Tagen nicht zugelassen. Insoweit wird auch durch diesen Ausschluss der genannten Feiertage der Sonn- und Feiertagschutz gewährleistet.

Durch die Einführung der Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass eines regionalen Ereignisses nach Absatz 2 war eine redaktionelle Anpassung zwingend erforderlich, da der zuvor in § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 geregelte Ausschlussbestand

sowohl für die Sonn- und Feiertagsöffnung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 gilt.

d)

Redaktionelle Anpassung.

e)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2.

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 12 Absatz 1 Nummer 4 wird ergänzt. Ordnungswidrig handelt demnach künftig auch, wer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3 an mehr als zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt. Damit wird die Schutzwirkung des Gesetzes sichergestellt.

Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Mike Bischoff

für die Fraktion der SPD

Ralf Christoffers

für die Fraktion DIE LINKE